

**Bebauungsplan Nr. 672, 2. Änderung – Hans-Böckler-Allee/ Röpkestraße**  
**Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 BauGB**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

## **Planung**

Für den gesamten Bereich existieren alte Baurechte, die in den Plänen Nr. 672 und Nr. 1498 verankert sind. Die jetzigen Festsetzungen beabsichtigen den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben und sollen zugleich die Entwicklung eines Büro- und Verwaltungsstandortes ermöglichen.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Der nördliche Planbereich wird südlich der Hans-Böckler-Allee von einem mehrgeschossigen Verwaltungsgebäude eingenommen und ist in weiten Bereichen vollständig versiegelt. Für diesen Bereich befinden sich nennenswerte Grünstrukturen lediglich im Nahbereich des Gebäudes und - in Form eines Baumrasters – auf der ausgedehnten Stellplatzanlage sowie als Begrenzung zur Röpkestraße. Der westliche Teil des Planes ist unbebaut. Infolge einer fortschreitenden Sukzession hatte sich bis 2008 ein waldartiger Bestand gebildet, der angesichts vorhandener Baurechte jedoch keinen Wald im juristischen Sinne darstellte. Nach Überprüfung des Bestandes auf artenschutzrechtliche Relevanz mit negativem Ergebnis erfolgten im Frühjahr 2008 umfangreiche Fällungen.

## **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Umsetzungen der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung bisher unversiegelter Flächen sowie zu einem Verlust erhaltenswerter Gehölze.

## **Eingriffsregelung**

Für den Planbereich bestehen alte Baurechte, deren Umfang mit der Planänderung nicht überschritten werden. Die Gehölze unterfallen dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung und sind entsprechend zu ersetzen.

14.07.08

## **Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün**

(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 - Drucksache Nr. 0576/2006)

Eine Ausgleichsberechnung war nicht erforderlich, da eine Eingriffsregelung nicht vorgenommen werden musste (siehe hierzu den Abschnitt Eingriffsregelung in der zuvor aufgeführten gutachtlichen Stellungnahme).